



## **L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung**

### **Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie**

(aktualisierte Version 1.1 aus April 2024)

#### **I. Vorbemerkung**

L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung (L. Possehl) ist die Management-Holding der international agierenden Possehl-Gruppe (Possehl). Diese ist ein diversifizierter Technologie-Konzern mit mehr als 220 Tochtergesellschaften in zehn wirtschaftlich unabhängigen Geschäftsbereichen mit mehr als 13.200 Beschäftigten, davon rund die Hälfte im Inland. Die Geschäftsmodelle unserer zehn Geschäftsbereiche sind dabei stark diversifiziert. Ferner zählen rund 47.500 unmittelbare Zulieferer weltweit zu unseren Geschäftspartnern.

Der Konzernverbund von Possehl umfasst ab dem 1. Januar 2024 neben L. Possehl mit der Hako GmbH eine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtete Konzerngesellschaft.

Die Possehl-Unternehmensgruppe ist geprägt von Unternehmertum, Verantwortung sowie Tradition und Fortschritt gleichermaßen. So kann Possehl einerseits auf eine lange Unternehmensgeschichte seit 1847 zurückblicken, andererseits besteht das heutige Unternehmensportfolio auch aus innovativen Weltmarktführern. Unser nachhaltiges und vorausschauendes Handeln ist dabei auch durch unsere alleinige Gesellschafterin, die gemeinnützige Possehl-Stiftung, geprägt.

Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferketten und betrachten den Schutz von Menschenrechten als ein zentrales Element unseres wirtschaftlichen Handelns. Possehl erkennt die internationale Menschenrechtscharta an. Wir stützen unseren Ansatz in Bezug auf Menschenrechte zudem auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Des Weiteren erkennen wir die Vereinbarungen zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen, wie sie im LkSG genannt sind, an. Wir betrachten diese Internationalen Abkommen und Erklärungen als Grundlage unseres Engagements und unseres Verständnisses, wie wir Geschäfte führen.

#### **II. Geltungsbereich**

Diese Grundsatzerklärung schließt L. Possehl sowie sämtliche in- und ausländische Unternehmen, auf die L. Possehl einen bestimmenden Einfluss ausübt, ein. Mit diesem Dokument legen wir intern und extern unsere grundsätzlich festgelegten Ziele und Umsetzungsbemühungen zur Einhaltung von Menschenrechten in unserer eigenen Geschäftstätigkeit und

unseren Beziehungen zu Geschäftspartnern nieder. Unsere Definition der Menschenrechte umfasst auch Umweltaspekte, die letztlich Einfluss auf die Menschenrechte haben können.

Die in dieser Erklärung genannten Grundsätze integrieren wir in unsere Systeme und Prozesse und machen sie zu deren festem Bestandteil. Das Management der Possehl-Geschäftsbereiche ist dafür verantwortlich, dass die in dieser Erklärung definierten Maßnahmen und Anforderungen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen umgesetzt werden. Wenn lokale Menschenrechtskonventionen oder -standards im Konflikt zu internationalen Menschenrechtskonventionen oder -standards stehen, oder wenn die staatliche Rechtsprechung und/oder die Durchsetzung von ihnen abweicht, werden wir nach Wegen suchen, wie wir die Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtskonventionen und -standards in einem größtmöglichen Umfang respektieren und gleichzeitig die lokalen Gesetze einhalten können.

### **III. Unser Menschenrechts-Due-Diligence-Ansatz**

#### **III.1 Risikomanagement**

Zur Wahrung und Achtung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir im Jahr 2023 ein gruppenweites Risikomanagementsystem zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter implementiert. Die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung tragen die Geschäftsführung und der Menschenrechtsbeauftragte von L. Possehl sowie die Geschäftsführungen unserer Tochtergesellschaften und deren jeweilige Menschenrechtsbeauftragte. Das bestehende Risikomanagementsystem werden wir kontinuierlich überprüfen und verbessern.

Die Position des Menschenrechtsbeauftragten ist bei L. Possehl direkt unterhalb der Geschäftsführung implementiert. Wir gewährleisten dadurch eine kurze und direkte Kommunikation zu den Entscheidungsträgern, insbesondere wenn es die unverzügliche Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen betrifft. Die wesentlichen Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten bei L. Possehl bestehen in der gruppenübergreifenden Überwachung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und der Funktion als Bindeglied zwischen der Konzernobergesellschaft, den operativen Geschäftsbereichen und der Geschäftsführung. Zudem hat der Menschenrechtsbeauftragte bei L. Possehl die Aufgabe, Empfehlungen zur Fortentwicklung des Risikomanagementsystems zu geben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Menschenrechtsbeauftragten angemessene Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung.

Unser Risikomanagementsystem trägt der Diversifizierung der Possehl-Gruppe und den damit verbundenen unterschiedlichen Geschäftsaktivitäten Rechnung. Da auch die Risikostrukturen in den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedlich sind, haben wir neben der zentralen Verantwortung auf Holding-Ebene zusätzliche Verantwortlichkeiten in den einzelnen Geschäftsbereichen geschaffen und so ein gruppenweites Team zusammengestellt, das der komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe gerecht wird. Dieses interne Team wird durch externe Berater unterstützt.

Unser Risikomanagementsystem besteht aus vier ineinandergreifenden Elementen:

1. Systematische Identifizierung und Bewertung von menschenrechtlichen Risiken;
2. Definition und Implementierung von Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken in den Konzerngesellschaften und in der Lieferkette;

3. Implementierung von angemessenen Kontrollen;
4. Fortlaufende Dokumentation und regelmäßige Berichterstattung.

Die vorstehenden Elemente verstehen wir als ein ineinandergreifendes System und einen kontinuierlichen Prozess zugleich, mit dem Ziel, unser Risikomanagementsystem fortlaufend anzupassen und zu verbessern.

## III.2 Risikoanalyse

### *Risikoanalyse bei Zulieferern*

Die zunächst bei den unmittelbaren Lieferanten durchzuführende Risikoanalyse nehmen wir in zwei aufeinander aufbauenden Schritten vor. Zunächst werden die rund 47.500 unmittelbaren Lieferanten<sup>1</sup> in einer zusammen mit einem Beteiligungsunternehmen entwickelten Software erfasst und in Bezug auf mögliche Menschenrechtsverletzungen grundlegend kategorisiert. Im ersten Durchlauf der Risikoanalyse und der Risikoeinschätzung, die wir im Jahr 2023 durchgeführt haben, lag der Fokus auf einer Betrachtung unmittelbarer Lieferanten und einem ersten Risiko-Mapping. Durch eine allgemeine Annäherung über die Betrachtung von Branchen, Produkten sowie Produktionsstandorten und Produktionsländern haben wir die Geschäftsbeziehungen analysiert. Zur Analyse potenzieller Risiken greifen wir auf verschiedene externe Studien und Erhebungen sowie auf eigene Erkenntnisse und direkte Einschätzungen zurück.

In unsere Bewertung der Risiken haben wir Kriterien wie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher sowie Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Verursachungsbeitrages mit einfließen lassen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wurden Leitfäden für die einzelnen Geschäftsbereiche entwickelt, mit deren Hilfe weitergehende Analysen durchgeführt werden können.

Wir haben die Lieferanten in drei Risikokategorien eingeteilt. Dabei wurden unmittelbare Zulieferer mit einem potenziell erhöhten Risiko in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen – zumeist als Kombination aus Länder- und Produktrisiko – identifiziert. Als prioritäre Risiken haben wir die Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften, die Missachtung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit sowie das Verbot zur Ungleichbehandlung in der Beschäftigung insbesondere in den Ländern China, Malaysia und Mexiko identifiziert. Diese potenziell risikobehafteten unmittelbaren Lieferanten haben wir in einem zweiten Schritt anhand eines Fragebogens (Self-Assessment-Questionnaire) detaillierter betrachtet und bewertet. Zudem greifen wir bei unseren weitergehenden Analysen auch auf andere qualifizierte Zertifizierungen zurück. Sofern die SAQ von unseren Lieferanten nicht vollständig oder zufriedenstellend beantwortet werden, erinnern wir die Zulieferer aktiv und unternehmen weitergehende Aufklärungsmaßnahmen wie zum Beispiel eigenständige Vor-Ort-Audits oder beauftragen externe Prüfungsunternehmen.

Wenn uns substantiierte Kenntnis aufgrund von eigenen Erkenntnissen oder externen Hinweisen über mögliche Risiken auf den Vorstufen unserer Geschäftsbeziehungen vorliegen, werden wir unsere Risikoanalyse und unsere Risikoeinschätzung auch auf mittelbare Lieferanten ausweiten. Bisher haben wir keine substantiierte Kenntnis erlangt oder externe Hinweise zu derartigen Risiken auf Vorstufen erhalten.

---

<sup>1</sup> Soweit wir zu der Erkenntnis gelangt sind, dass bestimmte Lieferantengruppen kein Risikopotential aufweisen, haben wir sie in die weitere Risikoanalyse nicht einbezogen. So haben wir insbesondere Privatpersonen im weiteren Analyseprozess nicht berücksichtigt.

Im Laufe des Jahres 2024 werden wir die Risikoanalyse bei unseren unmittelbaren Zulieferern fortentwickeln. Insbesondere werden wir die Kriterien für die Risikoanalyse überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Hierfür werden unter anderem die Ergebnisse aus den SAQ`s und den Vor-Ort-Überprüfungen herangezogen.

#### *Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich*

Wir haben im Jahr 2023 im Rahmen des eingerichteten Risikomanagements ebenfalls im eigenen Geschäftsbereich eine angemessene Risikoanalyse durchgeführt. In diesem Kontext wurden bei den eigenen Gruppenunternehmen entsprechende Self-Audits vorgenommen. Dabei haben wir die gleichen SAQ`s verwendet, die wir an potenziell risikobehaftete Lieferanten versandt haben. Hierdurch schaffen wir eine hohe Transparenz über potenzielle Risiken in der eigenen Geschäftstätigkeit.

Im Rahmen der initialen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden keine prioritären menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verstöße identifiziert. Die getroffenen Feststellungen betrafen lückenhafte Dokumentationen sowie fehlende oder unzureichend dokumentierte Verbesserungsmaßnahmen. Wir werden hierzu in Zusammenarbeit mit den operativen Gesellschaften Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten und umsetzen.

Risikoanalyse und -einschätzung werden von uns einmal jährlich vorgenommen. Sollten sich grundlegende Neuerungen in den Geschäftsbeziehungen ergeben, werden wir für diese zudem anlassbezogen Risiken analysieren und einschätzen.

Über die Ergebnisse der Risikoanalyse und -einschätzung informieren wir alle relevanten Stellen bei L. Possehl und in unseren Unternehmen, die für die Umsetzung der daraus abgeleiteten Ziele und Maßnahmen erforderlich sind.

### III.3 Prävention

#### *Eigener Geschäftsbereich*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Possehl sind dazu verpflichtet, Menschenrechte in ihrem Einflussbereich zu achten und zu fördern. Die in den internationalen Rahmenwerken beschriebenen Werte und Prinzipien hat Possehl in einem Verhaltenskodex verankert, der von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten ist.

Stellen wir im Rahmen unserer Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene konkrete Risiken fest, ergreifen wir unverzüglich notwendige und angemessene, risikobasierte Präventionsmaßnahmen. Bei der Auswahl der Maßnahmen lassen wir uns von dem Ziel leiten, wie die Risiken am wirkungsvollsten unterbunden werden können. Soweit derartige Risiken im eigenen Geschäftsbereich entdeckt werden, werden wir solche Maßnahmen ergreifen, die zu einer unmittelbaren Vermeidung des festgestellten Risikos führen. Art und Umfang der ergriffenen Maßnahmen sind vom Verursachungsbeitrag und vom Einflussvermögen von Possehl abhängig.

#### *Wertschöpfungskette*

In unsere Beschaffungsprozesse haben wir bereits heute Präventionsmaßnahmen und Kontrollen integriert, um der Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten bei unseren unmittelbaren Lieferanten nach Möglichkeit vorzubeugen. Diese Maßnahmen

betreffen sowohl den Annahmeprozess von neuen Lieferanten als auch den laufenden Beschaffungsprozess.

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bei unmittelbaren Zulieferern feststellen, schließen unsere Maßnahmen insbesondere die Durchführung von Schulungen und Audits sowie die Verankerung von vertraglichen Kontrollmechanismen ein. Die Zusicherung der Einhaltung unserer Erwartungen sowie die entsprechende Weitergabe in der Lieferkette werden wir uns in diesem Fall von unseren Lieferanten bestätigen lassen.

Im Rahmen von anstehenden Vertragsverhandlungen behalten wir uns vor, die Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen zu überprüfen und bei Verstößen angemessene Konsequenzen zu ziehen. Possehl hat einen gruppenweit geltenden Verhaltenskodex für Lieferanten verfasst und auf der Internetseite von L. Possehl veröffentlicht. Dieser Supplier-Code-of-Conduct ist für alle Konzernunternehmen verbindlich und kann gegebenenfalls um geschäftsbereichsspezifische Anforderungen ergänzt werden.

#### III.4 Abhilfe

Sofern wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir bzw. das jeweilige Gruppenunternehmen unmittelbar angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Liegt eine Verletzung im eigenen Geschäftsbereich im Inland vor, wird Possehl solche Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zur Beendigung der Verletzung führen.

Im Falle von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern wird Possehl gemeinsam mit dem betreffenden Zulieferer ein Konzept zu Beendigung oder Minimierung der Verletzung, einschließlich eines Zeitplans, erstellen. Die sofortige Beendigung von Geschäftsbeziehungen ist dabei nicht unser vorrangiges Ziel, sondern vielmehr alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung schnellstmöglich abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir auch die Beendigung der Lieferbeziehung in Betracht ziehen.

#### III.5 Beschwerdeverfahren

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hierbei entdeckten Risiken haben wir ein auf einen Dritten ausgelagertes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über die Homepage von L. Possehl unter <https://www.possehl.de/die-gruppe/#compliance> öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Beschwerdeverfahren steht somit den eigenen Beschäftigten und Dritten (z.B. von menschenrechtlichen Risiken Betroffenen), auch im Zusammenhang mit Tochter- und Zulieferunternehmen, zur Verfügung.

Das von uns implementierte Beschwerdeverfahren erfüllt die in § 8 LkSG aufgeführten Anforderungen, insbesondere gewährleistet es einen barrierefreien und niedrigschwelligen Zugang zum Beschwerdemechanismus. Eine Kommunikation mit dem Hinweisgeber wird gewährleistet. Das Prozedere ist detailliert in einer ebenfalls an dieser Stelle veröffentlichten Verfahrensordnung beschrieben. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und gegebenenfalls in Kooperation mit der von uns beauftragten Anwaltskanzlei angepasst.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

### III.6 Dokumentation, Berichterstattung und Überprüfung des Risikomanagements

Die zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen dokumentieren wir in den operativen Geschäftsbereichen und Tochtergesellschaften sowie auch zentral in der Konzern-Holding auf Grundlage eines etablierten Prozesses fortlaufend und bewahren diese sieben Jahre auf. Bei der Dokumentation setzen wir möglichst gruppenweit einheitliche digitale Hilfsmittel ein.

Mindestens einmal jährlich wird der Menschenrechtsbeauftragte der Geschäftsführung von L. Possehl über die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und zu Empfehlungen für mögliche Anpassungen Bericht erstatten. Auf dieser Grundlage wird die Geschäftsführung von L. Possehl notwendige Verbesserungen und weitere Schritte in Bezug auf das Risikomanagement und die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie beschließen und festlegen. Die einzelnen Maßnahmen und Schritte zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten werden von uns fortlaufend dokumentiert und archiviert.

Darüber veröffentlichen wir beginnend mit dem Schluss unseres Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2023 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten. Dieser Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen.

## IV. Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen

Von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten wir, dass diese gleichermaßen die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards achten und im Rahmen ihres eigenen Handelns und in ihren eigenen Lieferketten angemessen zur Geltung bringen.

Possehl erwartet von den eigenen Beschäftigten, Lieferanten und Geschäftspartnern, dass die anwendbaren geltenden nationalen Gesetze, die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind, eingehalten werden.

Die Erwartungen der Possehl-Gruppe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner schließen insbesondere die Beachtung des Verbots der Kinderarbeit, der Sklaverei, der Zwangsarbeit, der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der Missachtung der Koalitionsfreiheit, des Vorenthaltens angemessenen Lohns, der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, des widerrechtlichen Einsatzes von

privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften sowie des Verbots der Verwendung von Quecksilber nach dem Minamata Abkommen, der Verwendung von verbotenen Chemikalien nach dem Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POP Übereinkommen) und des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Abfällen nach dem Basler Übereinkommen ein.

## V. Umsetzung der Grundsatzerklärung

Die Mitglieder der Geschäftsführung von L. Possehl setzen diese Grundsatzerklärung um. Für die lokale Umsetzung sind die Verantwortlichen in den Geschäftsbereichen und eines jeden Standorts zuständig. Diese Grundsatzerklärung ist für alle Führungskräfte und Beschäftigten von L. Possehl sowie aller kontrollierten Possehl-Konzernunternehmen weltweit verbindlich. Sie wird allen unseren Beschäftigten in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Fragen und auch Anregungen zu dieser Grundsatzerklärung können an die Abteilung Compliance bei Possehl via eMail an [compliance@possehl.de](mailto:compliance@possehl.de) gerichtet werden. Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzerklärung können über die Internetseite von L. Possehl unter <https://www.possehl.de/die-gruppe/#compliance> abgegeben werden.

Diese Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung entfaltet keine rückwirkende Wirkung.

Diese Grundsatzerklärung wurde an die Ergebnisse der ersten im Jahr 2023 durchgeführten Risikoanalyse angepasst. Sie beinhaltet zudem einige sprachliche Anpassungen und textliche Ergänzungen. Die Grundsatzerklärung wird auch zukünftig entsprechend den Ergebnissen der Risikoanalyse regelmäßig und anlassbezogen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Lübeck, im April 2024

  
Dr. Joachim Brenk

  
Dr. Henning von Klitzing

  
Mario Schreiber

  
Mark Meulbroek